

2010. Stirbt der Bevollmächtigte: so müssen seine Erben dem Machtgeber hievon Nachricht geben, und während dessen alles besorgen, was die Umstände für den Vortheil des Letztern erfordern.

Vierzehnter Titel.

Von Bürgschaften *).

Erstes Capitel.

Von der Natur und Ausdehnung der Bürgschaft.

Art. 2011. Wer sich für eine Verbindlichkeit verbürgt, macht sich dadurch gegen den Gläubiger anheischig, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, wenn sie der Schuldner nicht selbst erfüllt.

2012. Ohne eine gültige Verbindlichkeit besteht keine Bürgschaft.

Man kann sich jedoch für eine Verbindlichkeit verbürgen, wenn dieselbe auf eine dem Verpflichteten bloß persönliche Einrede vernichtet werden könnte, wie zum Beispiel, wenn der Verpflichtete minderjährig wäre.

2013. Die Bürgschaft kann mehr nicht begreifen, als die vorhandene Schuld, und die Bedingungen können nicht lästiger seyn, als die Bedingungen eben dieser Hauptschuld.

Man kann sich für einen Theil der Schuld allein verbürgen, und unter weniger lästigen Bedingungen.

Ist die Verbürgung stärker als die Schuld, oder unter lästigeren Bedingungen übernommen: so ist sie darum nicht nichtig, sondern sie wird alsdann auf den Betrag und das Maaß der Hauptschuld eingeschränkt.

*) Gesetz vom 24. Pluviose 12. Jahrs (14. Februar 1804). Promulgirt den 4. Ventose (24. Februar 1804).

2014. Man kann sich verbürgen ohne Auftrag dessen, wofür man sich verpflichtet, und selbst ohne sein Vorwissen.

Auch kann man sich nicht nur für den Hauptschuldner verbürgen, sondern für den Bürgen desselben.

2015. Die Bürgschaft wird nicht vermuthet. Sie muß ausdrücklich seyn, und darf nicht über die Grenzen ausgedehnt werden, die ihr der Vertrag anweist.

2016. Wer sich für eine Hauptschuld unbestimmt verbürgt, der verbürgt sich auch für alles, was damit verbunden ist, selbst für die Kosten der ersten Einlage, und für alle Kosten, die nach der dem Bürgen geschehenen Aufkündigung gemacht werden.

2017. Die Verbindlichkeiten des Bürgen gehen auf seine Erben über, ausgenommen der persönliche Zwang in dem Falle, wo die Verbindlichkeit solchen für den Bürgen nach sich zog.

2018. Der Schuldner, der gehalten ist, Bürgschaft zu leisten, muß dazu eine Person stellen, die fähig ist, Contrakte zu schließen, die hinlängliches Vermögen besitzt, um damit für den Gegenstand der Verbindlichkeit zu haften, und die in dem Bezirke des Appellationsgerichts, wo dieselbe geleistet werden muß, ihren Wohnort hat.

2019. Ob ein Bürge zahlbar sey, wird bloß nach seinem Grundeigenthum ermessen; außer in Handelsfachen, und in dem Falle, wo die Schuld unbedeutend ist.

Bei dieser Beurtheilung kommen weder die unbeweglichen Güter, worüber ein Streit obwaltet, in Anschlag, noch diejenigen, woran die Erholung wegen ihrer entfernten Lage zu beschwerlich seyn würde.

2020. Ist der Bürge, den der Gläubiger entweder freiwillig oder auf richterlichen Spruch angenommen hat, nachher zu zahlen unvermögend geworden: so muß der Schuldner einen neuen stellen.

Diese Regel leidet nur dann eine Ausnahme, wenn der Bürge bloß zufolge einer Verabredung gestellt worden ist, worin der Gläubiger eine solche Person zum Bürgen gefordert hat.

Zweites Capitel.

Von den Wirkungen der Bürgschaft.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft unter dem Gläubiger und dem Bürgen.

Art. 2021. Nur in dem Falle kann der Bürge gehalten werden, den Gläubiger zu befriedigen, wenn der Schuldner nicht bezahlt. Letztern muß er zuerst in seinen Gütern verfolgen, es sey denn, daß der Bürge der Rechtswohlthat der Ausklage entsagt, oder sich mit dem Hauptschuldner ohne Theilung oder solidarisch verbindlich gemacht habe, in welchem Falle die Wirkung seiner Verbindlichkeit nach den Grundsätzen zu beurtheilen ist, die für die ungetheilten Schulden festgesetzt sind.

2022. Der Gläubiger ist nicht gehalten, den Hauptschuldner auszuklagen, als in so weit der Bürge solches bei der ersten gegen ihn gerichteten Verfolgung verlangt.

2023. Verlangt es der Bürge: so muß er dem Gläubiger die Güter des Hauptschuldners angeben, und zugleich die nöthigen Vorschüsse thun, um die Ausklage vorzunehmen.

Er darf ihm aber weder solche Güter des Hauptschuldners angeben, die außer dem Bezirke des Appellationsgerichts des Orts liegen, wo die Zahlung geschehen muß, noch streitige Güter, noch auch solche Güter, die zwar für die Schuld verpfändet, aber nicht mehr im Besitze des Schuldners sind.

2024. So oft nun der Bürge nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels die anzugreifenden Güter angegeben, und dazu die nöthigen Gelder hergeschossen hat, haftet der Gläubiger demselben, wenn er in der Verfolgung nachlässig ist, und mittlerweile der Hauptschuldner zahlungsunvermögend wird. Er haftet in diesem Falle dem Bürgen bis zum Betrage der von diesem angegebenen Güter.

2025. Haben mehrere Personen sich für die nämliche Schuld und für den nämlichen Schuldner verbürgt: so haftet jede für die ganze Schuld.

2026. Jede von ihnen kann indessen verlangen, daß der Gläubiger vorerst seine Klage theile, und sich auf den Antheil eines jeden Bürgen beschränke. Diese Einrede steht ihnen aber nicht mehr zu, wenn sie der Rechtswohlthat der Theilung entsagt haben.

Waren zu der Zeit, wo einer von den Bürgen die Einrede der Theilung entgegengesetzte, und dieselbe angenommen wurde, einer oder der andere von ihnen zahlungsunvermögend: so trägt dieser Bürge verhältnißmäßig den daher entstehenden Abgang. Ist aber einer von ihnen zahlungsunvermögend geworden, nachdem ihm die Wohlthat der Theilung angediehen war: so kann er weiter nicht belangt werden.

2027. Hat der Gläubiger seine Klage selbst und freiwillig getheilt: so kann er gegen seine eigene Theilung nicht mehr ankommen, obschon von den Bürgen einige bereits vor dem Augenblicke zahlungsunvermögend waren, wo er sie sich gefallen ließ.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von den Wirkungen der Bürgschaft unter dem Schuldner und dem Bürgen.

Art. 2028. Dem Bürgen, der bezahlt hat, steht der Rückanspruch gegen den Hauptschuldner zu, die Bürgschaft mag nun mit Vorwissen desselben geleistet worden seyn, oder nicht.

Unter dem Rückanspruch sind sowohl die Hauptschuld, als die Zinsen und Kosten begriffen. In Ansehung der letztern hat indessen derselbe nur für jene Kosten Statt, welche der Bürge seit dem Augenblicke gemacht hat, wo er dem Hauptschuldner die gegen ihn erhobenen Verfolgungen angezeigt.

Nach Befinden hat er auch einen Rückanspruch für Schadloshaltung.

2029. Der Bürge, der die Schuld bezahlt hat, tritt in alle Rechte ein, welche dem Gläubiger gegen den Schuldner zustanden.

2030. Haftete die nämliche Schuld auf mehreren Hauptschuldnern solidarisch oder ungetheilt: so steht dem Bür-

gen, der sich für alle verbürgt hat, wider einen jeden derselben der Rückanspruch zu, vermöge dessen er von jedem das Ganze fordern kann, welches er bezahlt hat.

2031. Bezahlte der Bürge: so muß er den Hauptschuldner davon benachrichtigen. Unterläßt er es, und dieser bezahlt zum zweitenmale, so hat er — der Bürge — gegen denselben keinen Rückanspruch, wohl aber eine Wiedererstattungsklage gegen den Gläubiger.

2032. Der Bürge kann, selbst ehe er bezahlt hat, gegen den Schuldner handeln, um von ihm entschädigt zu werden,

1stens, wenn er — der Bürge — gerichtlich auf Zahlung belangt wird;

2stens, wenn der Schuldner zahlungsunvermögend oder bankrott geworden ist;

3stens, wenn der Schuldner sich anheischig gemacht hat, seine Befreiung in einer gewissen Zeit beizubringen;

4stens, wenn die Schuld fällig geworden ist durch den Verfall des Termins, worauf sie war übernommen worden;

5stens, nach Verlauf von zehn Jahren, wenn die Hauptverbindlichkeit keine bestimmte Verfallzeit hat; es sey denn, daß die Hauptverbindlichkeit von der Art wäre, daß sie vor einer bestimmten Zeit nicht aufhören kann, wie bei Vormundschaften.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den Wirkungen der Bürgschaft unter den Mitbürgern.

Art. 2033. Wenn mehrere Personen sich für den nämlichen Schuldner und die nämliche Schuld verbürgt haben: so steht dem Bürgen, der sie abführt, der Rückanspruch wider die andern Bürgen zu, und zwar wider jeden für seinen Antheil.

Dieser Rückanspruch hat aber nur dann Statt, wenn der Bürge in einem von den Fällen bezahlt, welche der vorhergehende Artikel enthält.

D r i t t e s C a p i t e l .

V o n E r l ö s c h u n g d e r B ü r g s c h a f t .

Art. 2034. Die Verbindlichkeit, welche aus der Bürgschaft entsteht, erlöscht durch die nämlichen Ursachen, wie jede andere Verbindlichkeit.

2035. Entsteht dadurch eine Vereinigung in der Person des Hauptschuldners und seines Bürgen, daß sie einer des andern Erbe werden: so erlöscht dadurch die Klage des Gläubigers nicht gegen denjenigen, der sich für den Bürgen verbürgt hat (gegen den Rückbürgen).

2036. Der Bürge kann dem Gläubiger alle Einreden entgegen setzen welche dem Hauptschuldner zustehen, und der Schuld anfleben.

Er kann ihm aber die Einreden nicht entgegen setzen, die bloß der Person des Schuldners anfleben.

2037. Wenn der Gläubiger Schuld daran ist, daß der Bürge nicht in desselben Rechte, Hypotheken und Privilegien treten kann: so ist der Bürge entlastet.

2038. Nimmt der Gläubiger ein unbewegliches Gut oder sonst etwas in Zahlung der Hauptschuld an: so wird dadurch der Bürge befreit, obschon der Gläubiger das Angenommene nachher durch Eviction verliert.

2039. Setzt der Gläubiger zu Gunsten seines Schuldners bloß den Zahlungstermin aus: so befreit dies den Bürgen nicht. Letzterer ist aber in einem solchen Falle berechtigt, den Schuldner zu verfolgen, um ihn zur Zahlung zu zwingen.

V i e r t e s C a p i t e l .

V o n d e r g e s e t z l i c h e n u n d d e r g e r i c h t l i c h e n B ü r g s c h a f t .

Art. 2040. So oft entweder das Gesetz oder ein Urtheil Jemanden die Pflicht auflegt, Bürgschaft zu leisten, muß die Person, die dazu angeboten wird, die Bedingungen erfüllen, die in den Art. 2018 und 2019 vorgeschrieben sind.

Ist die Rede von einer gerichtlichen Bürgschaft: so wird überdies erfordert, daß der Bürge des persönlichen oder körperlichen Zwanges fähig sey.

2041. Wer in der Unmöglichkeit ist, einen Bürgen zu finden, kann an seiner Stelle ein hinreichendes Unterpfand geben.

2042. Der gerichtliche Bürge kann die vorläufige Verfolgung des Hauptschuldners nicht fordern.

2043. Wer sich unbedingt für einen gerichtlichen Bürgen verbürgt hat, kann die vorläufige Verfolgung des Hauptschuldners und des Bürgen nicht fordern.

F ü n f z e h n t e r T i t e l .

Von Vergleichen *).

Art. 2044. Der Vergleich ist ein Vertrag, wodurch die Theile einen entstandenen Zwist endigen, oder einem Zwiste vorkommen, der noch entstehen könnte.

Dieser Vertrag muß schriftlich gemacht werden.

2045. Um einen Vergleich treffen zu können, muß man fähig seyn, über die Gegenstände zu verfügen, die im Vergleich begriffen sind.

Vormünder können sich für Minderjährige und Untersagte nicht anders vergleichen, als nach Vorschrift des Art. 467 unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft, und der Emancipation. Ueber die Vormundschaftsrechnung können sie sich mit dem großjährig gewordenen Minderjährigen nicht anders vergleichen, als nach Vorschrift des Art. 472 unter dem nämlichen Titel.

Gemeinden und öffentliche Anstalten können sich nicht vergleichen, als mit ausdrücklicher Ermächtigung der Regierung.

2046. Man kann sich über das Privatinteresse vergleichen, das aus Verbrechen entsteht.

*) Gesetz vom 29. Ventose 12. Jahrs (20. März 1804). Promulgirt den 9. Germinal (30. März 1804).